

Verordnung über den Strassenverkehr

Vom 7. Dezember 1964

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958¹⁾ und gestützt auf § 2 des Polizeistrafgesetzes für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872²⁾, in der Fassung vom 12. Dezember 1941, sowie gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 31. März 1921³⁾, erlässt folgende Verordnung über den Strassenverkehr:

I. Zuständigkeit

Aufsicht und Vollzug

§ 1. Das Sicherheitsdepartement⁴⁾ ist zuständig zur Aufsicht über den Strassenverkehr und für den Vollzug der entsprechenden Vorschriften, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei

§ 2. Das Sicherheitsdepartement⁵⁾ kann den Vollzug von Bestimmungen über den Strassenverkehr der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei übertragen.

Erlass von Verkehrsanordnungen

§ 3. Die im Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 in Art. 3 vorgesehenen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsanordnungen und Massnahmen, durch welche örtlich oder zeitlich begrenzte Regelungen des Strassenverkehrs getroffen werden, erlässt für das Stadtgebiet und für die Kantonsstrassen in den Landgemeinden das Sicherheitsdepartement⁶⁾. In den Landgemeinden ist für die Gemeindestrassen die Gemeinde zu solchen Anordnungen befugt; sie bedürfen der Genehmigung des Sicherheitsdepartements.⁶⁾

¹⁾ Titel jetzt: Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01).

²⁾ Das Polizeistrafgesetz von 1872 ist aufgehoben; eine – der alten Regelung nicht mehr entsprechende – Bestimmung über das Ordnungsrecht des RR findet sich in § 2 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. 6. 1978.

³⁾ Jetzt gilt das G über die Verwaltungsgebühren vom 9. 3. 1972.

⁴⁾ §§ 1, 2, 3 Abs. 1, 4, 6, 9, 10, 15 Abs. 1, 18, 20 Abs. 1, 36 Abs. 2 sowie Ziff. IV: Umbenennung «Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 14. 9. 2004 (wirksam seit 1. 1. 2005).

⁵⁾ § 2: Siehe Fussnote 4.

⁶⁾ § 3 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 9. 1. 1996 (wirksam seit 1. 1. 1996, publiziert am 17. 1. 1996). Siehe auch Fussnote 4.

² In den Landgemeinden sind folgende Strassenzüge Kantonsstrassen:

In Riehen:	Äussere Baselstrasse	Bettingerstrasse
	Baselstrasse	Rauracherstrasse
	Lörracherstrasse	Hörnliallee
	Weilstrasse	Grenzacherstrasse
	Inzlingerstrasse	
In Bettingen:	Hauptstrasse	Chrischonarain Hohe Strasse

Polizeiliche Bewilligungen

§ 4. Für die Erteilung von polizeilichen Bewilligungen, die sich auf den Strassenverkehr beziehen und von allgemeiner Art oder längerer Dauer sind, ist für das ganze Kantonsgebiet das Sicherheitsdepartement⁷⁾ unter dem Vorbehalt der Vorschriften über die Aufsicht und die Benützung der Allmend zuständig.

Polizeiliche Anordnungen

§ 5. Zu kurzfristigen polizeilichen Anordnungen im Strassenverkehr ist jeder Angehörige des Polizeikorps befugt. Als solche Anordnungen sind auch alle Weisungen zu betrachten, die dieser durch sichtbare oder für die Strassenbenützer verständliche Zeichen gibt.

² Die Angehörigen des Polizeikorps sind befugt, in Ausnahmefällen von den Verkehrsregeln abweichende Anordnungen zu treffen, falls Verkehrsabwicklung oder Verkehrssicherheit dies erfordern (SVG Art. 27, SSV Art. 48⁸⁾).

Allmendbewilligungen

§ 6. Die Bewilligungen zur vorübergehenden Benützung der Allmend gemäss § 14 des Allmendgesetzes und § 133 des Polizeistrafgesetzes⁹⁾ werden vom Baudepartement erteilt (§ 19 Ziff. 9 des G betreffend die Organisation des Baudepartementes¹⁰⁾), soweit nicht Vorschriften über die Märkte und Messen das Sicherheitsdepartement¹¹⁾ als zuständig bezeichnen. Die Organe des Baudepartementes haben, bevor sie Bewilligungen erteilen, welche eine Beeinträchtigung des Strassenverkehrs bewirken können, die Zustimmung der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei einzuholen. Die Zustimmung kann für gewisse Fälle allgemein erteilt werden.

⁷⁾ § 4: Siehe Fussnote 4.

⁸⁾ Jetzt: Art. 67 der Signalisationsverordnung vom 5. 9. 1979.

⁹⁾ § 6: Das Polizeistrafgesetz ist aufgehoben; siehe jetzt § 56 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. 6. 1978.

¹⁰⁾ § 6: Dieses G ist aufgehoben worden durch das Organisationsgesetz vom 22. 4. 1976 (§ 53 Ziff. 4).

¹¹⁾ § 6: Siehe Fussnote 4.

Zuständigkeit für die Anordnung von Verkehrseinrichtungen

§ 7. Für die Anordnung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen (SVG Art. 5, SSV) im Bereiche öffentlicher Strassen sowie für die Planung und den Betrieb von Lichtsignalanlagen ist die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei zuständig. Die Beschaffung und Ausführung dieser Einrichtungen, mit Ausnahme der Lichtsignalanlagen, besorgt das Baudepartement.

² Mobile Einrichtungen zur Signalisation und Abschränkung dürfen im Bereiche öffentlicher Strassen nur verwendet werden, wenn sie die Anschrift des Eigentümers tragen.¹²⁾

³ Die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei hat die Aufsicht über die Verkehrseinrichtungen (SSV Art. 78¹³⁾).

⁴ Bei der Planung für den Neubau oder Ausbau von Strassen, die Verkehrsmassnahmen nach sich ziehen, ist die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei anzuhören (SSV Art. 82 Abs. 2¹⁴⁾).

Anordnung der Blutprobe

§ 8. Offiziere, Kommissäre und Wachtmeister des Polizeikorps sind ermächtigt, bei Anzeichen von Angetrunkenheit die Blutprobe an Fahrzeugführern und an Unfällen beteiligten Strassenbenützern anzuordnen (SVG Art. 55).

Rekurs an den Regierungsrat

§ 9.¹⁵⁾ Gegen Entscheide der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei kann an das Sicherheitsdepartement¹⁶⁾ rekuriert werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 41ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.

¹²⁾ § 7 Abs. 2 eingefügt durch V vom 19. 12. 1972; dadurch wurden die bisherigen Abs. 2 und 3 zu Abs. 3 und 4.

¹³⁾ Jetzt: Art. 105 der Signalisationsverordnung vom 5. 9. 1979.

¹⁴⁾ Jetzt: Art. 107 Abs. 6 der Signalisationsverordnung vom 5. 9. 1979.

¹⁵⁾ § 9 in der Fassung der V vom 20. 9. 1977.

¹⁶⁾ § 9: Siehe Fussnote 4.

II. Strassenverkehrsvorschriften

VORSCHRIFTEN FÜR DAS PARKIEREN VON TRANSPORTMITTELN

Parkieren

§ 10. Das Sicherheitsdepartement¹⁷⁾ kann unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Benützung der Allmend Vorschriften für das Parkieren mit Parkuhren, mit Parkscheiben und dergleichen erlassen.

Parkieren in besonderen Fällen

§ 11.¹⁸⁾ Die Bewilligung, Motorfahrzeuge und Anhänger ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen kurzfristig abzustellen (VRV Art. 20), kann durch die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei erteilt werden. Das Abstellen für länger als 3 Tage bedarf einer Bewilligung des Baudepartements.

² Das Parkieren von Motorfahrzeugen mit mehr als 1200 kg Nutzlast sowie von Anhängern aller Art über Nacht auf der Allmend ist ausserhalb von dafür besonders gekennzeichneten Parkplätzen verboten. In begründeten Fällen kann die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei im Einvernehmen mit dem Baudepartement Ausnahmen gestatten.

³ Das Reservieren von Parkraum ist nur mit Bewilligung der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei gestattet. Mit dem Aufstellen der erforderlichen Signale kann der Bewilligungsinhaber beauftragt werden. Das erforderliche Signalisationsmaterial für kurzfristige Anordnungen wird von der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei gegen Gebühr leihweise zur Verfügung gestellt.

Parkieren von Fahrzeugen zum Transport von gefährlichen Ladungen

§ 12. Das Parkieren von Motorfahrzeugen zum Transport von gefährlichen Ladungen ist an allgemein zugänglichen Orten verboten.

Polizeiliches Wegschaffen von Fahrzeugen

§ 13. Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind oder die den Verkehr hindern oder gefährden, oder die die Allmend über Gebühr beanspruchen, sind, sofern ihr Führer nicht auffindbar ist oder sich weigert, der polizeilichen Aufforderung zur Wegschaffung Folge zu leisten, durch die Polizeiorgane wegzuschaffen und unterzubringen; dem Halter ist die erfolgte Wegschaffung so rasch als möglich mitzuteilen.

² Für die Wegschaffung und Unterbringung ist eine Gebühr zu erheben.

¹⁷⁾ § 10: Siehe Fussnote 4.

¹⁸⁾ § 11 erhielt durch V vom 19. 12. 1972 eine neue Fassung; Abs. 2 wurde durch V vom 10. 12. 1974 erneut abgeändert.

Reinigen und Reparieren auf Allmend

§ 14. Das Reinigen von Fahrzeugen, von Zug- und Reittieren auf der Allmend ist verboten.

² Reparaturen an Fahrzeugen dürfen auf der Allmend nur in Notfällen vorgenommen werden; bei Defekten, die nicht sofort behoben werden können, ist das Fahrzeug wegzuschleppen.

VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF BESONDERE STRASSEN BENÜTZER

Umzüge

§ 15.¹⁹⁾ Zur Durchführung von öffentlichen Umzügen mit mehr als 60 Zugteilnehmern oder mit einer Zuglänge von über 30 m und zur Abhaltung anderer Veranstaltungen (Versammlungen, Kundgebungen usw.) auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf es einer Bewilligung des Sicherheitsdepartements²⁰⁾. Vorbehalten bleibt § 23 Abs. 2 dieser Verordnung.

² Gesuche sind, abgesehen von unvorhergesehenen Fällen, mindestens eine Woche vor der Veranstaltung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der zu benützenden Strassen einzureichen, bei Umzügen überdies unter Angabe der Zusammensetzung des Zuges und der mitgeführten Fahrzeuge.

³ Die Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verweigert werden.

⁴ Abweichungen vom genehmigten Zugprogramm sind nicht gestattet.

Sportliche Veranstaltungen

§ 16. Werden zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen öffentliche Strassen und Plätze beansprucht, so ist eine Bewilligung der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei einzuholen (SVG Art. 52, VRV Art. 94 und 95).

² Besondere bauliche Einrichtungen auf der Allmend bedürfen einer Allmendbewilligung des Baudepartementes.

³ Die Bewilligung für nichtmotor- oder radsportliche Veranstaltungen kann vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

¹⁹⁾ § 15 Abs. 1 und 2 in der Fassung der V vom 19. 12. 1972.

²⁰⁾ § 15 Abs. 1: Siehe Fussnote 4.

Reklamewagen

§ 17. Reklamewagen bedürfen einer Bewilligung der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei. Mit der Bewilligung können besondere Auflagen verbunden werden; insbesondere kann für das Aufstellen von Reklamewagen auf der Allmend eine Allmendbewilligung des Baudepartementes verlangt werden.

² Für diese Bewilligungen ist eine Gebühr zu erheben.

Hausierwagen

§ 18. Das Umherfahren und Aufstellen von Hausierwagen kann für gewisse Strassen durch das Sicherheitsdepartement²¹⁾ verboten werden.

VORSCHRIFTEN FÜR FUSSGÄNGER

Störung des Verkehrs durch Fussgänger

§ 19. Verkehrshemmende Ansammlungen von Personen sind auf Allmend verboten. Die Polizeiorgane können Veranstaltungen und Ankündigungen, welche Ansammlungen hervorrufen, verbieten.

Umhertragen von Reklametafeln und Verteilen von Drucksachen

§ 20. Das Umhertragen von Reklametafeln und dergleichen auf Allmend bedarf einer Bewilligung. Sie ist mit den nötigen Auflagen zu verbinden und wird gegen Entrichten einer Gebühr von der Abteilung Administrative Dienste des Sicherheitsdepartements²²⁾ im Einvernehmen mit der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei erteilt.²³⁾

² Das Verteilen von Drucksachen auf Allmend ist verboten; ausgenommen hiervon sind Drucksachen, mit denen ausschliesslich gemeinnützige, wohltätige, wissenschaftliche, politische oder religiöse Zwecke verfolgt werden.

³ Das Anstecken von Drucksachen an Fahrzeugen bedarf einer Bewilligung der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei.²⁴⁾

Reservate für Fussgänger

§ 21. Es ist verboten, auf Trottoiren, Schutzinseln, Schutzzonen, Fusswegen, Promenaden zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.

² Müssen aus zwingenden Gründen Trottoirs, Schutzinseln oder Schutzzonen beansprucht werden, so dass Fussgänger die Fahrbahn begehen müssen, sind zu ihrem Schutze entsprechende Massnahmen zu treffen.²⁵⁾

²¹⁾ § 18: Siehe Fussnote 4.

²²⁾ § 20 Abs. 1: Siehe Fussnote 4.

²³⁾ § 20 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 15. 10. 1985 (wirksam seit 24. 10. 1985).

²⁴⁾ § 20 Abs. 3 in der Fassung der V vom 19. 12. 1972.

²⁵⁾ § 21 Abs. 2 in der Fassung der V vom 19. 12. 1972.

Überqueren von Trottoiren zwischen Fahrbahnen und Liegenschaften

§ 22. Zwischen Fahrbahnen und Liegenschaften dürfen Trottoire mit Fahrzeugen nur dann überquert und zu diesem Zwecke Auffahrten und Überfahrten angelegt werden, wenn der Verkehr durch die Überquerung nicht gehindert, gestört oder gefährdet wird (§ 44 Abs. 2 des G über die Anlegung und Korrektion von Strassen vom 14. Januar 1937²⁶⁾). Radfahrer haben bei jedem Überqueren abzusteigen.

² Unzulässig sind Trottoirüberfahrten zu Tankstellen, Servicestationen, Garagen und anderen verkehrsintensiven Betrieben, deren Lage und Gestaltung den verkehrstechnischen Anforderungen nicht entsprechen; namentlich dürfen derartige Überfahrten nicht im Bereiche der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, im Bereiche von Strassenkreuzungen oder -einmündungen, von Fahrzeugvorsortierungen und -stauräumen sowie an Kurveninnenseiten angelegt werden.

³ Sofern durch die Erstellung von Trottoirüberfahrten öffentliche Parkplätze aufgehoben werden müssen, kann die Bewilligung verweigert werden.

VORSCHRIFTEN FÜR TRAM, AUTOBUSSE UND TROLLEYBUSSE

Anordnungen der Verkehrspolizei

§ 23. Bei Störungen, Verkehrsunfällen und dergleichen erfolgt die Regelung des Tram-, Autobus- und Trolleybusverkehrs gemäss den Anordnungen der Verkehrspolizei.

² Bewilligungen für Umzüge auf Strassen, die vom Tram, von Autobussen und Trolleybussen befahren werden, dürfen nur im Einvernehmen mit den Basler Verkehrs-Betrieben erteilt werden.

VORSCHRIFTEN FÜR ÜBRIGE FAHRZEUGE

Beschaffenheit der Fahrzeuge

§ 24. Jedes tierbespannte Fahrzeug muss eine wirksame, arretierbare Bremse besitzen; ausgenommen sind leichte landwirtschaftliche Geräte (Pflüge, Mähmaschinen).

² Jedes bespannte Fahrzeug muss mit einer Deichsel versehen sein.

Aufschrift

§ 25. Tierbespannte Wagen und als Wohnwagen benützte Fahrzeuge müssen mit einer deutlichen und unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Namen und den Wohnort des Halters angibt. Hat der Eigentümer oder Halter mehrere derartige Fahrzeuge im Betrieb, so sind sie überdies fortlaufend zu numerieren.

²⁶⁾ § 22 Abs. 1: Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bau- und Planungsgesetz vom 17. 11. 1999 (SG 730.100).

Nebeneinanderspannen, Mitführen nicht eingespannter Tiere

§ 26. Es ist verboten, mehr als zwei Tiere nebeneinander einzuspannen. Nichteingespannte Tiere dürfen in der Stadt nicht neben oder hinter dem Fahrzeug mitgeführt werden. Ausserhalb des Stadtgebietes dürfen sie nur rechts oder hinter dem Fahrzeug mitgeführt werden; sie müssen an einem angespannten Zugtier oder am Fahrzeug kurz angebunden sein.

Fahren mit aneinandergehängten Wagen

§ 27. Ohne Bewilligung der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei ist das Fahren mit aneinandergehängten zweiachsigen oder mit mehr als zwei einachsigen von Tieren gezogenen Wagen verboten.

Tierbespannte Fahrzeuge im Stadtverkehr

§ 28. Das Befahren der Strassenzüge mit tierbespannten Fahrzeugen ist in Grossbasel verboten innerhalb der äusseren Stadtgräben St. Alban-Anlage – Aeschengraben – Centralbahnplatz – Viaduktstrasse – Steinentorberg – Auberg – Steinengraben – St. Johannis-Vorstadt – Klingelbergstrasse – Schanzenstrasse und in Kleinbasel innerhalb der Strassenzüge Feldbergstrasse – Klybeckstrasse – Claraplatz – Rebasse – Lindenberg – Wettsteinplatz.

² In besonderen Fällen kann die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei Ausnahmen bewilligen.

Leitung und Peitschengebrauch

§ 29. Ein Fahrzeug darf nur dann vom Wagen aus geleitet werden, wenn die Bespannung mit doppeltem Leitseil oder bei zwei und mehr Zugtieren mit Kreuzzügeln versehen ist; andernfalls muss der Fuhrmann neben der Bespannung einhergehen.

² Der Fuhrmann muss das Leitseil beim Fahren stets in der Hand haben; er darf beim Fahren nicht auf dem Wagen stehen oder auf der Längsseite des Wagens oder auf der Deichsel sitzen.

³ An abschüssigen Stellen ist das Fahrzeug gehörig zu bremsen.

⁴ Unvorsichtiges Peitschenschwingen ist strafbar. Peitschenknallen ist nur gestattet, sofern es dringend nötig ist.

Schellen

§ 30. Bei Schnee sind die Zugtiere mit Schellen zu versehen.

Handwagen

§ 31. Handwagen dürfen, sofern nicht freie Sicht nach vorne besteht, nicht gestossen, sondern müssen gezogen werden. Das Spurhalten auf den Tramgleisen mit Handwagen ist verboten.

III. Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge (Motorfahrräder, Motorhandwagen und Motoreinachser, VVV Art. 37)

Gültigkeit und Erneuerung der Kennzeichen

§ 32. Die Kennzeichen sind vom 1. Januar bis 31. Mai des folgenden Jahres gültig (VVV Art. 34).²⁷⁾

² Für die jährliche Erneuerung der Kennzeichen und Ausweise ist eine Gebühr zu erheben; Nichtprivatversicherte haben überdies eine Prämie für die Kollektivhaftpflichtversicherung zu entrichten.

Ausserkantonale Kennzeichen und Ausweise

§ 33. Die Kennzeichen und Ausweise von ausserkantonalen Haltern, die in Basel Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit (SVG Art. 105 Abs. 3).

§ 34.²⁸⁾

Befestigung der Kennzeichen

§ 35. Die Kennzeichen sind wie folgt anzubringen:

1. An Velos und Motorfahrrädern senkrecht und von hinten gut sichtbar;
2. an Motorhandwagen auf der Rückseite in der Nähe der linken Fahrzeugkante;
3. an Motoreinachsern am linken Holm in der Nähe des Handgriffes.

Versicherung

§ 36. Die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Halter müssen den Nachweis erbringen, dass sie bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung gemäss SVG Art. 70 abgeschlossen haben.

² Das Sicherheitsdepartement²⁹⁾ ist ermächtigt, eine Kollektivhaftpflichtversicherung gemäss VVV Art. 35 für Radfahrer abzuschliessen, die ihre Versicherungspflicht nicht anderweitig erfüllen.

Ersatz verlorener Kennzeichen und Ausweise

§ 37. Bei Verlust von Kennzeichen müssen neue gelöst werden. Verlorengegangene Ausweise werden kostenlos ersetzt.

²⁷⁾ § 32 Abs. 1 in der Fassung der V vom 19. 12. 1972.

²⁸⁾ § 34 gestrichen durch RRB vom 18. 12. 1984 (wirksam seit 1. 1. 1985).

²⁹⁾ § 36 Abs. 2: Siehe Fussnote 4.

IV. Gebühren

Das Sicherheitsdepartement³⁰⁾ erhebt folgende Gebühren:

§ 38.³¹⁾

A. Fahrzeugausweise	Fr.
1. Alle Fahrzeugkategorien	60.–
2. Ersatzfahrzeugausweise:	60.–
generelle Ersatzfahrzeugausweise	150.–
3. Tagesausweise (ohne Versicherungsprämie)	60.–
4. Kautions für Tagesschilder	bis 500.–
5. Duplikate und Ersatzausweise	30.–
6. Nachträge, Ergänzungen und Verlängerungen	30.–
7. Versicherungswechsel	30.–
8. ADR-Bescheinigungen	50.–
9. Verlängerung von ADR-Bescheinigungen	30.–

B. Führerausweise

1. Erstmalige Ausstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat, ausgenommen desjenigen der Spezialkategorie M	75.–
2. Ausstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat der Spezialkategorie M	40.–
3. Ausstellung eines weiteren Führerausweises im Kreditkartenformat wegen Änderungen, Nachträgen, Ergänzungen oder als Ersatzausweis	40.–
4. Internationale Führerscheine	40.–
5. Fahrlehrerprüfungen gemäss den Ansätzen der zuständigen Fahrlehrerprüfungskommission.	

C. Lernfahrausweise

1. Alle Kategorien	40.–
2. Verlängerungen	30.–
3. Duplikate, Ersatzausweise, Umschreibungen	40.–
4. Nachträge und Ergänzungen	30.–
5. Ärztliche, psychologische und andere Untersuchungen gehen zu Lasten des Ausweisbewerbers oder -inhabers.	

³⁰⁾ Ziff. IV: Siehe Fussnote 4.

³¹⁾ §§ 38 und 39 in der Fassung des RRB vom 12. 8. 2003 (wirksam seit 1. 4. 2003, publiziert am 16. 8. 2003).

D. Fahrräder und Motorfahrträder

- | | |
|---|------|
| 1. Abgabe der Jahresvignette (ohne Versicherungsprämie): | |
| a) Fahrräder | 1.– |
| b) Motorfahrträder | 25.– |
| 2. Motorfahrrad-Fahrzeugausweise (einschliesslich Duplikate, Ersatzausweise, Umschreibungen, Nachträge und Ergänzungen) | 20.– |

§ 39.³²⁾*Ausnahme- und Sonderbewilligungen*

	Einzelbewilligung	Dauerbewilligung gemäss Art. 78 Abs. 2 VRV
1. a) Grundgebühr für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte (Art. 78 und 79 VRV)	Fr. 50.–	Fr. 50.–
b) Zuschlag für Eilbehandlung bei Antragstellung innert weniger als zwei Arbeitstagen	50.–	–
c) Zuschlag für Zustellung der Bewilligung durch die Polizei an die Zollstellen	50.–	–
2. Gebühr für Übermasse:		
a) Länge:		
– bis 30,00 m	30.–	300.–
– über 30,00 m	50.–	–
– vorderer Überhang über 3,00 m	50.–	500.–
– hinterer Überhang über 5,00 m	50.–	500.–
b) Breite:		
– bis 3,50 m	50.–	500.–
– 3,51 bis 4,00 m	80.–	–
– über 4,00 m	100.–	–
c) Höhe:		
– bis 4,20 m	50.–	500.–
– 4,21 bis 4,50 m	80.–	–
– über 4,50 m	100.–	–
3. Gewichtsgebühren:		
a) Beim Überschreiten der zulässigen Gesamtgewichte gemäss Art. 9 SVG und Art. 67 VRV:		
– bis 40 t Gesamtgewicht	50.–	500.–
– für alle weiteren angebrochenen 10 t je	25.–	–
b) Beim Überschreiten der zulässigen Achslast gemäss Art. 67 Abs. 3 VRV, pro angebrochene Tonne je 50% Zuschlag zur in lit. a genannten Gewichtsgebühr.		
c) Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge, Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger und Arbeitsmaschinentransporte auf Sachentransportanhängern	10facher Betrag der Einzelbewilligung	

³²⁾ § 39: Siehe Fussnote 31.

4. Streckendauerbewilligungen für Transporte gemäss Art. 78 Abs. 2 VRV (bis maximal 6 Monate)	10facher Betrag der Einzelbewilligung
5. Bewilligungen für unbegleitete kombinierte Transporte gemäss Art. 83 VRV:	
a) ausschliesslich in Grenzzone	– 50.–
b) Ausserhalb Grenzzonen (ganze Schweiz) max. 44 t Gesamtgewicht	100.– 1000.–
6. Berechnungsgrundlagen:	
a) Für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahme-transporte, die in mehrfacher Hinsicht die zulässigen Höchstmasse gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften überschreiten, ist nur die höchste Gebühr zu entrichten.	
b) Bei den Ausnahme-Anhängerzügen werden das Betriebsgewicht des Anhängers und das Gesamtgewicht des bzw. der Zugfahrzeuge berücksichtigt.	
c) Nebeneinanderliegende oder versetzte Achsen gelten als eine Achse.	
d) In der Einzelbewilligung ist auch die Leerfahrt sowie die Rückfahrt bei Arbeitsmaschinen innert einem Monat enthalten.	
e) Für Fahrten, bei denen Höchstbreite, Höchsthöhe oder Höchstgewicht überschritten werden, sind nur Einzelbewilligungen zulässig.	
Dauerbewilligungen können jedoch in den folgenden Fällen erteilt werden:	
– Zusammenhängende Transporte auf derselben Strecke	
– Überführung, Transport und Verwendung von Arbeitsfahrzeugen innerhalb des Kantonsgebietes	
– Transport unteilbarer Güter innerhalb des Kantonsgebietes	
7. Kostenersatz für polizeiliche Aufwendungen:	
a) Transportbegleit bis 1 Std. inkl. Fahrzeug, pauschal	150.–
pro weitere angebrochene Stunde	100.–
b) Transportbegleitfehlfahrten durch die Polizei, pauschal	150.–
c) Verrechenbare Dienstleistungen:	
– pro Person und Stunde	100.–
– Zuschlag pro Dienstfahrzeug	50.–

8. Sonntags- und Nachtfahrten:
- a) Tagesbewilligung
 - für Nacht- oder Sonntagsfahrt 70.–
 - für Nacht- und Sonntagsfahrt 100.–
 - b) Monatsbewilligung (nur Nachtfahrten) . 100.–
 - c) Jahresbewilligung (nur Nachtfahrten) ... 1000.–
9. Andere Ausnahme- und Sonderbewilligungen:
- a) für Gehbehinderte, Behindertentransporte, Pflegedienste gebührenfrei
 - b) Jahresbewilligung «Arzt im Dienst» 70.–
 - c) Jahresbewilligung für das Befahren der Fussgängerzonen:
 - Anwohner mit Garage oder privatem Abstellplatz gebührenfrei
 - übrige: Monatsbewilligung 20.–
 - übrige: Jahresbewilligung 100.–
 - d) Ausnahmen von signalisierten Vorschriften (Art. 17 SSV):
 - Monatsbewilligung 20.–
 - Jahresbewilligung 100.–
 - e) Gewerbe- und Service-Fahrzeuge, Handelsvertreter:
 - Tagesbewilligung 15.–
 - Monatsbewilligung 40.–
 - Jahresbewilligung 400.–
 - f) Gewerbeparkkarte für die blaue Zone:
 - Monatsbewilligung 20.–
 - Jahresbewilligung 240.–
 - g) Kutschenfahrten in der Innerstadt (§ 28):
 - Tagesbewilligung 20.–
 - Jahresbewilligung 150.–
 - h) Bewilligung für das Umhertragen von Reklametafeln, pro Fussgänger und Tag 40.–
 - i) übrige Bewilligungen 30.– bis 500.–
10. Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen:
- a) leichte Arbeitskarren/-maschinen und Motorkarren, inkl. Anhänger, sowie leichte Motorwagen und Traktoren:
 - Prüfung des Gesuchs 50.–
 - Jahresbewilligung (ohne periodische Nachprüfung gemäss Art. 33 VTS) ... 50.–

- b) schwere Arbeitskarren/-maschinen und Motorkarren, inkl. Anhänger, sowie schwere Motorwagen und Traktoren:
 - Prüfung des Gesuchs 50.–
 - Jahresbewilligung für schwere Arbeitskarren/-maschinen und Motorkarren, inkl. Anhänger (ohne periodische Nachprüfung gemäss Art. 33 VTS) ... 100.–
 - Jahresbewilligung für schwere Motorwagen und Traktoren (ohne periodische Nachprüfung gemäss Art. 33 VTS) 200.–
- c) für die Fahrzeugprüfung werden die Ansätze gemäss Ziff. 7 erhoben.
- 11. Ausnahmbewilligungen gemäss Art. 7 SDR:
 - Prüfung des Gesuchs 50.–
 - Jahresbewilligung pro Beförderungseinheit oder Anhänger bis 300.–
 - Kombinierte Bewilligung nach Art. 33 VVV und Art. 6 SDR pro Beförderungseinheit oder Anhänger bis 300.–
 - übrige Bewilligungen 50.– bis 300.–
- 12. Bewilligungs-Duplikate und -Änderungen .. 20.–

§ 40.³³⁾

A. Besondere administrative Gebühren

- 1. Zuschläge beim Zahlungsverkehr:
 - a) für Bank- oder Postüberweisungen
 - Inland (manuelle Anweisung) 6.–
 - Ausland 15.–
 - b) Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.

³³⁾ § 40: Lit. A Ziff. 1 lit. a sowie Ziff. 2–8 in der Fassung des RRB vom 12. 8. 2003 (wirksam seit 1. 4. 2003, publiziert am 16. 8. 2003); lit. A Ziff. 1 lit. b in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006); lit. A Ziff. 9, 10 und 11c in der Fassung des RRB vom 26. 10. 2004 (wirksam seit 31. 10. 2004; lit. A Ziff. 11a, 11b, 12 und 13 in der Fassung des RRB vom 16. 12. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998); lit. A Ziff. 14 in der Fassung des RRB vom 15. 12. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993); lit. B in der Fassung des erstgenannten RRB vom 12. 8. 2003; lit. C in der Fassung des vorerwähnten RRB vom 16. 12. 1997.

2. a) Anordnung der polizeilichen Zustellung einer Verfügung oder des Kontrollschilder-einzugs (ohne besonderen Aufwand)	100.–
b) Einleitung des Fahrzeugausweis- und Schilderentzugsverfahrens wegen Versicherungskündigung (Art. 68 Abs. 2 SVG)	50.–
c) Einleitung der Ausschreibung im polizeilichen Fahndungsregister wegen Versicherungskündigung, Nichtvorführung, Nichtbezahlung der Motorfahrzeugsteuer	50.–
d) Einleitung eines Betreibungsverfahrens ...	50.–
3. Hinterlegte Kontrollschilder:	
a) Wiedereinlösung, pro Schild	20.–
b) Verlängerung der Hinterlegungsfrist	30.–
4. Behandlungsgebühr für Gesuche:	
a) um Erteilung der Fahrlehrer- oder Taxihalterbewilligung oder um Erteilung von Kollektivfahrzeugausweisen (Händlerschilder)	200.–
b) um Erteilung zusätzlicher entsprechender Bewilligungen	100.–
c) um Umschreibung eines ausländischen Führerausweises	65.–
d) um Erteilung eines Lernfahrausweises und/oder um Zulassung zum Strassenverkehr	50.–
e) um Erteilung einer Ausbildungsbewilligung für Lastwagenführer-Lehrlinge	50.–
f) um Erteilung einer Parkierbewilligung	30.–
g) um Auskunftssperrung	30.–
5. Behandlungsgebühr für Gesuche um Aufhebung unbefristeter Administrativmassnahmen	200.–
6. Spruchgebühr für den Erlass einer Verfügung:	
a) betreffend Ausweisentzug oder -verweigerung, Aberkennung von ausländischen Ausweisen, Verbot zum Führen einer bestimmten Fahrzeugkategorie usw.	200.–
b) betreffend Androhung einer entsprechenden Administrativmassnahme	100.–
c) betreffend Erlass oder Milderung einer befristeten Administrativmassnahme	40.–
d) betreffend Fahrräder oder Motorfahrräder ...	½ der Gebühr
7. Abgabe von Adressen, Erteilung von Auskünften	2.– bis 20.–
8. Aktenkopien:	
a) bis 20 Seiten, pro Seite	2.–
b) bei mehr als 20 Seiten wird die Gebühr nach dem Ansatz gemäss § 39 Ziff. 7 lit. c erhoben.	

9. Überführen, Abschleppen und Sicherstellen von Fahrzeugen:
- a) Überführen von Fahrzeugen:
 - aa) Fahrräder 35.–
 - ab) Motorfahrräder 80.–
 - ac) Kleinmotorräder und Motorräder 150.–
 - ad) Motorwagen 150.–
 - b) Abschleppen und Sicherstellen von Motorwagen und Anhängern
effektive Kosten der Abschleppfirma nach Aufwand gemäss Rechnungsstellung
 - c) Ausrücken des Abschleppwagens
effektive Kosten der Abschleppfirma nach Aufwand gemäss Rechnungsstellung
 - d) Blockieren eines Fahrzeugs mit Sheriff-Klammer 150.–
 - e) Polizeilicher Verwaltungsaufwand beim Überführen, Abschleppen und Sicherstellen von Fahrzeugen nach lit. a ac) und ad), b, c und d .. 120.–
10. Standgebühr für polizeilich weggeschaffte Fahrzeuge pro Tag:
- a) Fahrräder und Motorfahrräder 3.–
 - b) Motorräder bis und mit 125 ccm 6.–
 - c) Motorräder mit mehr als 125 ccm 10.–
 - d) Motorwagen und Anhänger 15.–
 - e) Lieferwagen 20.–
 - f) übrige Motorwagen nach Aufwand
11. Polizeiliche Prüfungs- und Verwertungsgebühren:
- a) Prüfung von Motorfahrrädern, pro Stunde ... 120.–
 - b) Prüfung von Motorrädern, Motorwagen und Anhängern, pro Stunde 150.–
 - c) Verwertungsgebühr (Verwaltungsaufwand) für:
 - Fahrräder 25.–
 - Motorfahrräder 35.–
 - Motorräder bis und mit 125 ccm 50.–
 - Motorräder mit mehr als 125 ccm 100.–
 - Motorwagen und Anhänger 200.–
 zuzüglich die effektiven Kosten der Verschrottungsfirma gemäss Rechnungsstellung.
12. Kurzfristige Signalisation für private Zwecke:
- a) Bewilligung für ein temporäres Signal 5.–
 - b) Aufstellen und Abräumen der mobilen Signale durch die Polizei 50.–
 - c) Ganzjährliche, leihweise Abgabe, pro Signal .. 250.–
13. Übrige Dienstleistungen nach Aufwand gemäss § 39 Ziff. 7.
14. Kontrollschilder für Fahrzeuge werden leihweise zu den Selbstkosten abgegeben.

B. Gebühren zum Vollzug der eidgenössischen Chauffeurverordnung (ARV)

1. Bewilligung zur Befreiung der Arbeitgeberaufstellung
 - a) Prüfung des Gesuchs 100.–
 - b) Jahresgebühr / erstmalige Erteilung 100.–
 - c) Jahresgebühr / jährliche Erneuerung 50.–
2. Auswertung von ARV-Kontrollmitteln, pro Fahrzeuglenker und Woche bis 150.–
3. Kontrollmittel werden zu den Selbstkosten abgegeben.

C. Gebühren in Ermittlungsverfahren

1. Grundgebühr für die Unfallsachbearbeitung:
 - a) Verkehrsunfall Typ A (Bagatellunfall) 100.–
 - b) Verkehrsunfall Typ B1 (wenig Aufwand) 200.–
 - c) Verkehrsunfall Typ B (normaler Aufwand) ... 300.–
 - d) Verkehrsunfall Typ C (grosser Aufwand) 500.–
 - e) Spezielle Fälle nach Aufwand gemäss § 39 Ziff. 7.
2. Einsatz Dienstfahrzeug und Material 100.–
3. Akten pro Seite 2.–
4. Situationspläne:
 - a) auf UAP-Formular (massstäblich) 60.–
 - b) separater Plan (massstäblich) 100.–
 - c) Plan mit fotogrammetrischer Auswertung ab 200.–
5. Fotos:
 - a) Polaroid- und Printbilder 20.–
 - b) Abzüge ab Negativ 40.–
6. Kopien ab technischen Datenträgern 20.–
7. Expertisen über Verkehrsregelungsanlagen:
 - a) einfache Fälle 200.–
 - b) komplizierte Fälle 300.–
8. Atemlufttest 60.–
9. Weitergehende Ermittlungsmassnahmen (Expertisen, Auswertung von Datenträgern, Kollektiv- und Radiomeldungen, Fahndungsmassnahmen, besondere Erhebungen usw.) nach Aufwand gemäss § 39 Ziff. 7.

10. Rapportkopien:
- a) Verkehrsunfall Typ A 30.–
 - b) Verkehrsunfall Typ B1 60.–
 - c) Verkehrsunfall Typ B 80.–
 - d) Verkehrsunfall Typ C ab 100.–
 - e) von Versicherungsgesellschaften können den Ansätzen gemäss lit. a–d approximativ entsprechende Jahrespauschalen erhoben werden.
11. Spruchgebühr für Verfügungen gemäss §§ 21 und 132 StPO 100.–

§ 40a.³⁴⁾

Parkierungsgebühren

1. Ist auf öffentlichen Strassen und Plätzen das Parkieren generell oder zu gewissen Zeiten nur gegen Entrichtung einer Gebühr erlaubt, so beträgt diese unter Vorbehalt von Ziff. 2:
 - a) bei einer erlaubten Parkzeit bis maximal 2 Stunden, pro Stunde 1.–
 - b) bei einer erlaubten Parkzeit von mehr als 2 Stunden, pro Stunde –.50
2. An Orten mit besonders knappem Parkplatzangebot, namentlich innerhalb des Cityrings, können die unter Ziff. 1 genannten Gebührenansätze um höchstens 100% erhöht werden.
3. Werden die Gebühren zeitlich gestaffelt, so darf die für die längste erlaubte Parkzeit zu entrichtende Gebühr im Stundendurchschnitt die Ansätze gemäss den Ziff. 1 und 2 nicht überschreiten.
4. Die in den staatlichen Parkhäusern erhobenen Parkierungsgebühren werden in gesonderten Erlassen festgelegt.
5. Park&Ride-Gebühren (inkl. Verkehrslenkung und Parkierungsinfrastruktur):
 - a) mit Transport 15.–
 - b) ohne Transport 10.–

³⁴⁾ § 40a beigelegt durch RRB vom 6. 12. 1988 (wirksam seit 1. 1. 1989); Ziff. 2 in der Fassung des RRB vom 15. 10. 1996 (wirksam seit 20. 10. 1996); Ziff. 5 beigelegt durch RRB vom 16. 12. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 41.³⁵⁾ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr und des Polizeistrafgesetzes³⁶⁾ geahndet.

Schlussbestimmungen

§ 42.³⁷⁾ Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- die Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. September 1929, mit Ausnahme der §§ 173–183,
- die Verordnung vom 28. Dezember 1932 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932,
- die Verordnung betreffend Fahrradversicherung vom 19. September 1960
- sowie alle übrigen bisherigen Verordnungen, Regierungsratsbeschlüsse, Vorschriften, Anordnungen und Bekanntmachungen, die dem geltenden Strassenverkehrsrecht widersprechen.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 1965 in Wirksamkeit.

³⁵⁾ §§ 41 und 42 entsprechen den §§ 39 und 40 des ursprünglichen Textes; die Paragraphenverschiebung wurde herbeigeführt durch V vom 19. 12. 1972.

³⁶⁾ Anstelle des aufgehobenen Polizeistrafgesetzes von 1872 gilt jetzt das Kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. 6. 1978.

³⁷⁾ § 42: Siehe Fussnote 35.